

## HEILMITTELVEREINBARUNG

gemäß § 84 Abs. 1 SGB V

über das Ausgabenvolumen Heilmittel

für das Jahr 2020

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)  
Berliner Allee 22, 30175 Hannover  
im Folgenden: KVN

einerseits

sowie

- der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,  
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
- der IKK classic  
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden  
(\* handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V)
- dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19 , 30173 Hannover
- der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
- der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Nord  
Siemensstraße 7, 30173 Hannover
- und den Ersatzkassen
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - BARMER
  - DAK-Gesundheit
  - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
  - HEK - Hanseatische Krankenkasse
  - Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen,  
An der Börse 1, 30159 Hannover

im Folgenden: Verbände der Krankenkassen

andererseits

## **PRÄAMBEL**

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner dieser Vereinbarung ist es, auf eine bedarfsgerechte, qualitätsgesicherte und zugleich wirtschaftliche Heilmittelversorgung hinzuwirken, die sich an den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen orientiert. Dazu schließen die Vertragspartner auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2020 diese Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 SGB V und korrigieren retrospektiv das Ausgabevolumen des Jahres 2019.

### **§ 1**

#### ***Ausgabenvolumen für die Jahre 2019 und 2020***

- (1) Basis für das Ausgabenvolumen 2020 und die retrospektive Korrektur des Ausgabenvolumen 2019 ist die Einigung im Rahmen der Verhandlungen auf der Grundlage der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V.
- (2) Das Ausgabenvolumen für das Jahr 2019 wird retrospektiv in Höhe von  
**€ 759.913.116,54**  
festgelegt.
- (3) Das Ausgabenvolumen für das Jahr 2020 wird prospektiv in Höhe von  
**€ 811.815.182,40**  
festgelegt.

### **§ 2**

#### ***Ermittlung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2020***

- (1) Zur Feststellung des tatsächlichen Ausgabenvolumens werden die nach § 84 Abs. 5 SGB V i. V. m. Abs. 7 SGB V zu erfassenden und vom GKV-SV übermittelten Ausgaben herangezogen.
- (2) Die Verbände stellen sicher, dass Verordnungen von Einrichtungen nach den §§ 116b, 117, 118, 118a, 119, 119a, 119b, 119c 132d und 132i SGB V nicht zur Ermittlung des Ausgabenvolumens angerechnet werden. Die KVN übermittelt den Verbänden der Krankenkassen die entsprechenden BSNR, soweit diese bekannt sind, bis zum 30.09. des laufenden Jahres. Die Mitteilung der Verbände der Krankenkassen an die KVN über die Ergebnisse der arztbezogenen Erfassung der Heilmittelausgaben nach § 84 Abs. 5 SGB V an die KVN erfolgt spätestens 6 Wochen nach Veröffentlichung der Zusammenführung der geprüften Heilmittel-Jahresdaten 2020 (GKV-HIS) durch den GKV-Spitzenverband.

Sollten relevante Verordnungsvolumina der in Satz 1 genannten Einrichtungen aus der vertragsärztlichen Versorgung verlagert werden, so kann über eine Anpassung des Ausgabe Volumens verhandelt werden. Diese Verlagerung ist durch entsprechende Daten zu belegen

### **§ 3**

#### ***Bewertung, Zielerreichungsanalyse***

Die Vertragspartner stellen nach Vornahme der Bewertung nach § 84 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 SGB V gemeinsam fest, ob das vereinbarte Ausgabenvolumen nach § 1 Abs. 2 eingehalten wurde. Gleichzeitig prüfen die Vertragspartner, welche Konsequenzen aus den im Rahmen der Bewertung gewonnenen Erkenntnissen für die zukünftige Heilmittelausgabensteuerung und Heilmittelversorgung zu ziehen sind.

### **§ 4**

#### ***Zielerreichung***

Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass bei Einhaltung des Ausgabenvolumens nach § 1 Abs. 2 eine weitere Durchschnittswerteprüfung nach § 106b Abs. 1 SGB für das Jahr 2019 und bei Einhaltung des Ausgabenvolumens nach § 1 Abs. 3 eine weitere Durchschnittswerteprüfung nach § 106b Abs. 1 SGB V für das Jahr 2020 entfällt.

**§ 5**

**Laufzeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2020.

Hannover, den 20.05.2020

\_\_\_\_\_  
Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

\_\_\_\_\_  
AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Niedersachsen und,  
Sachsen-Anhalt

\_\_\_\_\_  
IKK classic

\_\_\_\_\_  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

\_\_\_\_\_  
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord

\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen